

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 20
Thema: **Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, insbesondere Unterhaltsprivileg**
Leitung: **RiOLG Michael Trieb, Augsburg**

Arbeitskreisergebnisse

1. Alle Auskünfte sind im Rahmen der fiktiven Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.
2. Bei der fiktiven Unterhaltsberechnung nach § 33 Versorgungsausgleichsgesetz ist ein rechtskräftiger Titel nicht bindend.
3. Es ist grundsätzlich anzunehmen, dass ein titulierter Unterhalt dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch im Rahmen des § 33 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz entspricht.
4. Ein bestehender vollstreckbarer Unterhaltstitel bindet das Gericht im Verfahren nach § 33 Versorgungsausgleichsgesetz, soweit es um Festlegungen von Unterhaltstatsachen geht, die in einem Unterhaltsabänderungsverfahren nicht erneut geprüft werden dürfen. Im Übrigen begrenzt ein zeitnaher Unterhaltstitel die Amtsermittlungspflicht des Gerichts auf die Prüfung offenkundiger Abänderungstatsachen.
5. Ein Verfahren nach § 33 Versorgungsausgleichsgesetz sollte als Folgesache im Scheidungsverbund nicht behandelt werden. Auch eine Abänderung der Verbundvorschriften erscheint insoweit nicht sachgerecht.
6. Der Gesetzgeber möge dafür Sorge tragen, dass das Verfahren nach § 33 Versorgungsausgleichsgesetz und das Unterhaltsverfahren durch denselben Richter entschieden werden sollen - durch Änderung von Verfahrensvorschriften.
7. Der Arbeitskreis spricht sich dagegen aus, das Unterhaltsprivileg nach § 33 Versorgungsausgleichsgesetz auf weitere Versorgungsarten auszudehnen.

8. Die Auskünfte der Versorgungsträger sind auf Plausibilität zu überprüfen.
9. Ist in der Auskunft als Ausgleichswert nur ein Kapitalbetrag mitgeteilt, sollte zusätzlich auch der Rentenwert für den Ausgleichspflichtigen mitgeteilt werden.
10. Der Katalog des § 32 Versorgungsausgleichsgesetz soll im Hinblick auf eine Abänderung auf Anrechte ausgedehnt werden, die zeiträtterlich berechnet werden.
11. Der AK folgt nicht der Entscheidung des OLG Celle (FamRZ 2011, 723) wonach beiderseitige Anrechte beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verrechnet werden sollen.
12. Der erneute Abzug von Beiträgen zur (privaten) Krankenversicherung und Pflichtversicherung bei der schuldrechtlichen Ausgleichsrente des Berechtigten wurde diskutiert. Das Problem sollte sozialversicherungsrechtlich gelöst werden.
13. Der AK diskutierte die Teilrechtskraft bei Entscheidungen zum VA streitig.